



Internationaler Zivil- und Strafgerichtshof
Maanweg 174
2516 AB Den Haag
Niederlande

Beschwerde Nr.: !
Lechner ./. Deutschland
Europäischer Gerichtshof in Straßburg
Internationaler Zivil- und Strafgerichtshof

vorab per Fax: (0031) 070 / 515 85 55
364 99 28

Telefax besteht aus  Seiten.

Hamburg, den 04.08.2016

www.Korruptionsblog.com

Bescheid vom **21.07.2016 (Anlage)**

Eingegangen am **28.07.2016**

Beschlüsse des Landgerichts Hamburg vom **09.06.2016** und **13.06.2016 (Anlage)**

Betraf: Einlassungen u.a. erneut wie auch vom **13.06.2016** und **15.06.2016 (Anlage)**

Geschäftsnummer:

3203 AR 439/16

Gegenstandswert:

100 Millionen Euro zzgl. Zinsen in Höhe von **5 %** über dem jeweiligen Basiszinssatz,
seit 1998 durchgehend bis 2016.

Hiermit erhebt und stellt der Anzeigende,

Guido Lechner,  Hamburg

eine weitere

Klage

zugleich

STRAFANZEIGE

gegen

Freie und Hansestadt Hamburg (Deutschland), Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg

Der Anzeigende erhebt eine weitere Klage und stellt eine weitere Strafanzeige mit folgenden Anträgen zu 1 bis 3.

- 1. Die Beklagte der FHH kostenpflichtig zu verurteilen, auf 100 Millionen Euro zzgl. Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, seit 1998 durchgehend bis 2016, an den Anzeigenden zu zahlen.**
- 2. Einleitung der Klage und zugleich des Strafverfahrens gegen die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde der FHH, Herrn Staatsanwalt Koltze bei der FHH und Herrn Justizsenator Dr. Till Steffen, Senator und Präses der Justizbehörde der FHH (stellvertretendes Mitglied des Deutschen Bundesrates).**
- 3. beantragt der Anzeigende, dass die Verfahren - die Klage und zugleich das Strafverfahren ausschließlich nur vor den europäischen Gerichten / Behörden Zivil -Strafgerichten verhandelt und entschieden wird und werden.**

Begründung:

Es wurde wie zuvor durch die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde (Staatsanwaltschaften) der FHH unstreitig u.a. wie Begünstigungen nach § 257 StGB und Beihilfen nach § 27 StGB von erheblichen begangenen Zivil- und Strafhandlungen u.a. wie nach § 263 StGB, § 356 Abs. 1 StGB und u. a. noch wie hierbei durch erhebliche massive Rechtsverstöße u.a. wie nach §§ 42, 42 Abs. 1 ZPO bis hin zu massiven Rechtsbeugungen u.a. wie nach § 339 StGB sogar in Tateinheit mit massiven Strafvereitelungen u. a. wie nach §§ 258, 258a StGB. Versagung rechtlichen Gehörs Art. 103 GG, Art. 6 EMRK wiederholt vorgenommen und begangen.

Zumal ganz klar durch den Herrn Justizsenator Dr. Till Steffen seit Jahren unstreitig in dessen Amtszeit 2008 bis 2010 und weiterhin 2015 bis einschließlich heutigen Tage als Senator und Präses der Justizbehörde der FHH nachweislich und durchgehend durch Untätigkeiten bei der Verfolgung von definitiv vorliegenden Zivil - und Straftatsachen bis hin zu - / Unterschlagungen, Duldungen / Billigungen von Rechtsverstößen und massiven Rechtsbeugungen nach § 339 StGB, Strafvereitelungen im Amt nach §§ 258, 258a StGB und wiederholt vor kurzem Mittäterschaft bei gesamter Beweismittelvernichtungen deren Inhalt sich schwer gegen die Beklagte der FHH selbst richtet, wird dies alles massiv begünstigt, gefördert und von der Zivil- und Strafverfolgung „weiterhin“ vorsätzlich ausgenommen.

Genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage / Strafverfahren liegt eindeutig und unbestreitbar vor und ist somit gegeben; hinreichende Tatverdächtigungen im Sinne u.a. noch hierzu des § 203 StPO besteht. Dieses ist auch im vorliegenden Fall eindeutig und unbestreitbar gegeben.

Daher bieten die ausreichend detailliert begründeten bisherigen Einlassungen des Anzeigenden mehr als notwendig Anlässe und Gründe zur Erhebung der öffentlichen Klagen und Strafverfahren u.a. wie § 170 Abs. 1 StPO; da bereits auch das öffentliche Interesse vorliegt und auch somit gegeben ist.

Der Anzeigende weist darauf hin, dass ganz klar durch die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde (Staatsanwaltschaften) der FHH Übergangsverbot nach § 331 StGB und durch Versagung rechtlichen Gehörs Art. 103 GG, Art. 6 EMRK bereits schon „mehrfach“ vorliegt und wiederholt „vorliegt“, indem man eigemächtig erneut u.a. hierbei bewusst wiederholt vorsätzlich bereits auch wiederum die zuständigen Bundes- und europäischen Gerichte / Behörden in dessen Bescheid durch die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde (Staatsanwaltschaften) der FHH vom 21.07.2016, zugegangen am 28.07.2016, rechtswidrig in dessen Entscheidungen in laufenden Verfahren und dessen Entscheidungen übergangen und vorgegriffen hat.

Der Anzeigende nimmt auch hier zur Vermeidung von Wiederholungen deshalb vollinhaltlichen Bezug auf seine bereits zahlreichen ergangenen Einlassungen.

Ferner verweist der Anzeigende zusätzlich auf die BGH Az. AR 1574/16, I ZB 38/16, X ARZ 149/16, X ARZ 148/16, VIII ZA 15/16, Az. I ZB 48/16.

Der Anzeigende interpretiert auch diesen weiteren Mitteilungsbescheid durch die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde (Staatsanwaltschaften) der FHH aufgrund der oberflächlichen und nicht wahrheitsgerechten Behandlung seiner Einlassungen als Gefälligkeitsschreiben.

Gefälligkeitsschreiben" von Strafverfolgungsbehörden, die darauf abzielen, eine ansonsten notwendige Strafverfolgung zu unterdrücken, erfüllt ganz klar den Tatbestand der Strafvereitelung im Amt § 258a StGB oder Begünstigung § 257 StGB.

Der Anzeigende moniert ausdrücklich, dass die Beklagte der FHH quasi als selbst beteiligter Straftäter für sich selbst und dritte involvierte Personen Mittels ablehnenden und fragwürdigen Einstellungsbescheiden und abenteuerlichen Beschlussfassungen Strafverfolgungseinstellungsverfahren für sich selbst vornimmt und verweist wiederholt auf den Verdacht der bandenmäßig organisierten Kriminalität bei der Beklagten der FHH: andernfalls derartige Rechtsprechungen in ihrem Sinne nicht machbar und auch nicht verantwortbar sind und wären.

De facto muss hier ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Beklagte der FHH selbst in bedeutendem Ausmaße Beklagtenpartei ist und es eine Farce darstellt, wenn ihnen unterstellte Amtspersonen gegen sich selbst, ihre eigenen Amtspersonen, ihren eigenen landeshöchsten Dienstherrn und dessen unterstellten Senatoren und weitere Amtspersonen unabhängig ermitteln sollen, welches definitiv und anhand der Einstellungs begründungen und Beschlussfassungen sehr ersichtlich, nicht erfolgt. Denn es ist bisher nie nur ansatzweise ein Ermittlungsverfahren, Strafverfahren durchgeführt worden, obwohl Zivil - und Straftatbestände wie beschrieben durch die Einlassungen des Anzeigenden vorliegen.

Selbst einfach zu verfolgende Zivil- und Straftaten, die zum Nachteil des Anzeigenden wirken, werden und wurden nie zu dessen Gunsten verfolgt sondern ausdrücklich und ausschließlich nur niedergeschlagen und als nicht verfolgungswertig angesehen.

Aufgrund der eigenen Mittäterschaft der Beklagten der FHH liegt somit eine **komplette Befangenheit des gesamten entscheidungsbefugten Justizapparates** vor.

Die mehr als verdrehte Rechtsauffassung und Interpretierung untermauert die vorliegende Befangenheit und grenzt an Amtsanmaßung durch die Beklagte der FHH.

Aufgrund der Brisanz der gesamten Vorfälle und zum Schutz des hier Anzeigenden sind mehrere vertraute und nicht zuordbare Personen weltweit inhaltlich in diesen Gesamtvorgängen vollumfänglich involviert und sind bevollmächtigt, diese Bundes- und Amtsvorgänge bei bestimmten Situationen der allgemeinen Öffentlichkeit vollständig und ungeschwärzt zugänglich zu machen.

Mit diesen staatlich unterstützten rechtswidrigen Maßnahmen soll der Anzeigende de facto zum Schweigen bis hin mundtot gebracht werden, damit er seine umfangreichen berechtigten Schadensersatzansprüche gegen die Beklagtenpartei der FHH nicht oder nur unter größten Schwierigkeiten mit einhergehender massiver Verschleppungstaktik seitens der FHH durchsetzen kann oder weitere kriminelle Handlungen aufdecken und zur Anzeige bringen kann.

Dieser weitere derart erneut pauschalisierte und fachlich mehr als unzureichenden und unzulässigen ergangenen Bescheid und sogar erneute wiederum durch unkorrekte bzw. fehlerhafte Adressierung durch die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde (Staatsanwaltschaften) der FHH ist ebenso ganz klar „**nicht**“ einlassungsfähig und somit ebenso als unzulässig anzusehen.

Der Anzeigende nimmt auch hier zur Vermeidung von Wiederholungen deshalb vollinhaltlichen Bezug auf seine bereits zahlreichen ergangenen Einlassungen.

Daher hat der Anzeigende erst einmal vorläufig (bis der vorherige Wohnungsstand in der [REDACTED] Hamburg wieder durch die Beklagte der FHH hergestellt ist) als Anschrift die Altadresse innehaltend, welches aufgrund von schwebenden Verfahren vor - Bundes- und europäische Gerichte / Behörden - auch völlig rechtskonform ist.

Es wurde lediglich nur aus Sicherheitsgründen für die Post und Zustellungen des Anzeigenden ein Nachsendeantrag, an die [REDACTED] Hamburg, [REDACTED] gestellt, zu dessen Sicherheit.

Es ist eindeutig erkennbar, das dieser hier vorliegende Fall entgegen jeglichen rechtlichen Grundsätzen und Gesetzesvorschriften, guten Sitten und berufsstandrechtlichen Verhaltensweisen eindeutig anzusehen und zu werten ist.

Der Anzeigende geht in seinen gesamten Rechtsfällen ganz klar von seit Jahren existierender schwerer bandenmäßig organisierter Kriminallität im Amte und Unterstützung krimineller Handlungen und Straftaten in Amtsausführung auf Landes und Bundesebene aus und hat daher bereits mehr als mehrfach die entsprechenden Bundes- und europäischen Gerichte/Behörden hierauf durch zahlreiche Einlassungen wie - Erhebung von Klagen und zugleich Erstattungen von Strafanzeigen - hingewiesen und entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Diese hier aufgezeigten fassungslosen Um- und Zustände bei der Beklagten der FHH auf Landesebene unterhöhlt ganz klar die Demokratie massiv von innen heraus und stellt sich für einen demokratischen Rechtsstaat als unhaltbarer Zustand dar.

Herrn Olaf Scholz als Erster Bürgermeister der FHH trägt die gesamte rechtliche und politische Verantwortung, auch für die justiziellen Missstände in der FHH. Dies gilt ebenfalls für alle Handlungen und Unterlassungen der verantwortlichen Senator/inn/en in der FHH.

Als Erster Bürgermeister trägt er die verfassungsgemäße bzw. organschaftliche Verantwortung für die berufenen Behördenvertretungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Diese erneute weitere erhobene Klage und zugleich die erneute weitere gestellte Strafanzeige ist demgemäß dringend durch den internationalen Zivil - und Strafgerichtshof in Den Haag sowie durch den Europäischen Gerichtshof in Straßburg geboten und erforderlich, da bei Gerichtsbarkeiten und Strafverfolgungsbehörden durch die Beklagten der FHH (Bundesrepublik Deutschland) keine neutrale, rechtskonforme und den demokratischen Grundsätzen genügende Rechtsprechung erfolgt und erfolgen kann und Gefahr mehr als in Verzug ist.


Guido Lechner